

MMZ10/2957

Städtetag  
Nordrhein-Westfalen

An den  
Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Karl-Josef Denzer, MdL  
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf



Köln-Marienburg, 05.09.1989/All  
Lindenallee 13 - 17  
Postanschrift: 5000 Köln 51, Postfach 51 06 20

Aktenzeichen: NW 6/51-00  
Umdruck-Nr.: C 5353

Telefon (02 21) 3 77 10 Durchwahl 37 71 -2 72  
Fernschreiber 8 882 617  
Btx 0221 3771

Stadtsparkasse Köln 3020 2154  
BLZ 370 501 98

Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes  
- Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 10/4435)  
hier: Anhörung von Sachverständigen am 7. September 1989

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir danken für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. An der Anhörung werden für den Städtetag NW Herr Ltd. Vermessungsdirektor Cummerwie, Stadtverwaltung Wuppertal (Sprecher), und - teilweise - Herr Ltd. Vermessungsdirektor Dr. Sandmann, Stadtverwaltung Bonn, teilnehmen.

Unsere vorbereitende schriftliche Stellungnahme möchten wir auf folgende Punkte beschränken:

**§ 5 Abs. 2 (Programmsysteme für automatisierte Verfahren)**

Die in § 5 Abs. 2 postulierte Aufgabe dient vornehmlich der Unterstützung der Führung des Liegenschaftskatasters. Diese sollte aus systematischen Gründen § 8b zugeordnet werden.

Die angesprochene Aufgabe ist als Unterstützungsaufgabe zur Wahrung der Einheitlichkeit des Liegenschaftskatasters zu verstehen; der Unterstützungscharakter sollte im Gesetz deutlich gemacht werden. Dazu schlagen wir folgende Formulierung vor:

"Im Rahmen der Landesvermessung werden die Katasterbehörden zur einheitlichen Führung des Liegenschaftskatasters durch die Bereitstellung, Pflege und Weiterentwicklung von Programmsystemen und durch Erneuerungsarbeiten, die überörtliche Bedeutung haben oder die Leistungskraft der Katasterbehörden übersteigen, unterstützt."

...

**MMZ10/2957**

**Begründung:**

Das Vermessungs- und Katastergesetz wird zu einem Zeitpunkt geändert, in dem bei den einzelnen Städten unterschiedliche Programmsysteme im Einsatz sind, die auch die kommunalen Anwendungen mit abdecken.

Die Städte haben in die Entwicklung dieser Programmsysteme mehrstellige Millionenbeträge investiert. Wegen des hohen Aufwandes ist es weder vertretbar noch realisierbar, verschiedene Programmsysteme, z.B. für die Führung der Stadtgrundkarte und der Liegenschaftskarte, vorzuhalten und anzuwenden. Zur einheitlichen Aufgabenwahrnehmung von Katasteraufgaben und Selbstverwaltungsaufgaben sind die Städte auch auf einheitliche DV-Systeme angewiesen.

Aufgabe des Landes sollte es auch sein, die DV-Systeme der Städte durch integrationsfähige Programmbausteine mit dem Ziel und der Möglichkeit der einheitlichen Führung zu unterstützen.

Die Städte haben die Sorge, daß § 5 Abs. 2 als Ermächtigung dahingehend interpretiert werden kann, daß das Land zukünftig ein einheitliches Programmsystem verbindlich einführt. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn der Ausschuß in seinem Bericht an das Plenum des Landtags eine klarstellende Formulierung aufnimmt, die entsprechende Fehlinterpretationen ausschließt.

**§ 9 Abs. 7**

Wir begrüßen es, daß die Landesregierung unsere Bitte, diese Vorschrift und ihre Begründung zu konkretisieren, soweit berücksichtigt hat.

Nach übereinstimmender Auffassung der kommunalen Spitzenverbände hat das Land allerdings keinen berechtigten Anspruch, alle Daten aus dem Liegenschaftskataster zur Verfügung gestellt zu erhalten. Es ist unstreitig, daß dem Land die originären Daten des Liegenschaftskatasters zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist es aber schon aus Datenschutzgründen erforderlich, die Landesaufgaben näher zu bestimmen, für die die Daten Verwendung finden sollen. Die gesamte denkbare Bandbreite der Daten des Liegenschaftskatasters bedarf daher - zumindest in der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 7 Satz 2 - bei der Bestimmung des "Umfangs der Daten" einer konkretisierenden Einschränkung.

**§ 10 Abs. 2**

Die Neuregelung wird vom Städtetag NW begrüßt.

Aus der Sicht der Städte ist es unverzichtbar, daß die Gebäude Bestandteile des Liegenschaftskatasters und nicht nur topographische Objekte in der Liegenschaftskarte sind.

Aus den Aufgabenstellungen der Bauleitplanung, der Bauordnung und der Planfeststellungsverfahren, insbesondere nach den Straßen- und Wassergesetzen, ist es erforderlich, daß die Gebäude nur im Zusam-

...

menhang mit den sie umgebenden Grenzen gesehen werden und wie diese mit gleicher rechtlicher Qualität erfaßt und geführt werden. Nur so können planungsrechtliche Festlegungen, die auch Grundlage für erforderliche Enteignungsmaßnahmen sein können, mit der für Grenzen geltenden rechtlichen Qualität auch auf Gebäude bezogen werden. Für den Bürger und auch für Mandatsträger ist dabei die Inbeziehungsetzung der planungsrechtlichen Ausweisungen mit Gebäuden oft deutlicher und verständlicher als mit abstrakten Grenzen, die in der Örtlichkeit nicht sichtbar sind. Aus diesen Gründen ist es unverzichtbar, von der Gebäudeeinmessung die gleiche rechtliche Qualität zu verlangen wie von der Grenzvermessung. Fremde Vermessungsstellen, die nicht dem Weisungsrecht der Katasterbehörden unterliegen und von denen keine Anforderungen an Vorbildung und Erfahrung der Einmessenden gestellt werden können, sind daher für die Gebäudeeinmessung nicht zuzulassen. Andernfalls wären die hohen Anforderungen, die an die Normenklarheit insbesondere der Bauungspläne gestellt werden, nicht mehr zu erfüllen.

§ 22 Nr. 8

Hinsichtlich der beabsichtigten Ermächtigung an den Innenminister, mit der Rechtsverordnung u.a. "die Form und das Verfahren der Abgabe archivwürdiger Katasterdokumente und periodischer Auswertungen aus dem automatisiert geführten Liegenschaftskataster an die staatlichen Archive..." zu regeln, machen wir darauf aufmerksam, daß das unlängst vom Landtag verabschiedete Archivgesetz eine genaue Trennung hinsichtlich der Aufgabenstellungen von staatlichen und kommunalen Archiven vorgenommen hat. Wie Ihnen bekannt sein wird, bestehen im Lande sehr unterschiedliche Eigentumsverhältnisse, die z.T. auch streitig sind. Die Beratung des Kataster- und Vermessungsgesetzes dürfte nicht der richtige Ort sein, diesen auch historisch sehr komplexen Problemen abschließend nachzugehen.

Wir schlagen deshalb vor, in § 22 Nr. 8 nach den Worten "an die staatlichen Archive" die Worte "unter Berücksichtigung der bestehenden Eigentumsverhältnisse" einzufügen.

Für ergänzende Fragen stehen die benannten Vertreter des Städtetages Nordrhein-Westfalen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Jochen Diéckmann